

FEEPFK-Daten

Die FEEPFK Gruppe besteht seit 23 Jahren (Januar 1993)

Das erste Treffen fand mit folgenden Kollegen statt:

Hellmut Bock.	immer noch aktiv mit 79 Jahren
Peter Burghardt†.	2015 mit 87 Jahren verstorben.
Hans Busche†.	2013 mit 82 Jahren verstorben.
Peter Federhenn†.	2013 mit 77 Jahren verstorben.
Hans-Werner Lengwenat -	abgemeldet.
Herbert Lob†.	2000 mit 66 Jahren verstorben.
Wolfgang Otterbein† .	2001 mit 67 Jahren verstorben.
Georg Joh. Reinartz.	immer noch aktiv mit 84 Jahren
Dieter Urban†.	2013 mit 74 Jahren verstorben.

***134 Kolleginnen und Kollegen habe ich aufgelistet (auch bereits Verstorbene)
Bisher sind insgesamt 29 Kolleginnen und Kollegen {(Durchschnitt 72,6 J.) 63 - 87}
verstorben.***

***Unser jüngster Kollege ist z.Z. Herbert Fussen (21.03.1951) aus der Eifel mit 64 Jahren,
unser ältester Kollege Günter Blumenroth (12.02.1923) mit 92 Jahren.***

***89 verschiedene Restaurants wurden bisher in und um Köln herum besucht.
Max. Teilnehmerzahl bei den Treffen 55 Kollegen.***

***Ca. 52.000 mal wurde die FEEPFK Website aufgerufen. (Tausende Fotos & Videos
erstellt)***

***24 Exkursionen wurden von 2004 bis 2015 durchgeführt. 13x Hans Metz, 4x Matthias
Horn, 2x Hans Körner, 1x Dieter Fraas, 1x Sönke Schuermann, 1x Horst Schäfer, 1x
Günter Engels und 1x Georg Joh. Reinartz.***

***52 Wanderungen wurden seit 1984 bis 2015 durchgeführt. Alle Wanderer sind aktive
und treue, sowie regelmäßige Besucher der FEEPFK Gruppe.***

***Seit vielen Jahren versorgt Jürgen Wichmann die Kollegen mit nützlichen Informations-
Techniken (IT), allgemeines Wissen aus verschiedene Gebiete, interessante Slideshows
und Videos sowie mit vielen lustigen Geschichten. Großen Dank an Jürgen.***

***Noch wendige und fitte Kollegen beteiligen sich regelmäßig daran Personentransporte
von Kollegen zu übernehmen, die aus gesundheitlichen Gründen zu unseren FEEPFK
Treffen nicht mehr selbst fahren können.***

***Ohne den Einsatz dieser Kollegen, würden die Treffen sehr mager aussehen. Großen
Dank an die Kollegen.***

***Das Problem unserer FEEPFK Gruppe ist der Nachwuchs jüngerer Ford Kollegen.
In den letzten 3 Jahren konnten wir als regelmäßiges neues Mitglied nur Dietmar
Laufenberg begrüßen.***

***Zweck unserer Treffen ist ein Forum im Gedankenaustausch zu bleiben, und über
interessantes Wissen zu diskutieren, für alle Kollegen, welche gemeinsam Jahrzehnte
bei Ford friedlich zusammen gearbeitet haben, oder sich in der FEEPFK Gruppe***

ehemaliger Ford MA kennengelernt haben.

Maxime unserer Gruppe ist gegenseitiger Respekt harmonisches miteinander und ein Gutes zusammen sein der Treffen.

Seit Januar 2013 leitet und koordiniert Hans Metz die FEEPFK-Gruppe mit Erfolg.

**Uns Allen wünsche ich weiterhin gute Gespräche und viel Spaß bei unseren Treffen.
Euer Georg Joh. Reinartz aus Klasmühle. 30.01.16**

Artikel 1 bis 5 aus dem
Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Art 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Art 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Art 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Art 4

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Art 5

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis